

► **Verordnungen****Entlassmanagement kommt erst im Oktober 2017**

| Die Einführung des Entlassmanagements ist vom 01.07.2017 auf den 01.10.2017 verschoben worden. Darauf haben sich der GKV-Spitzenverband, die KBV und die Deutsche Krankenhausgesellschaft in einer Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag verständigt. |

Krankenhäuser müssen ab Oktober 2017 jedem Patienten ein Entlassmanagement zur lückenlosen Anschlussversorgung anbieten. Im Rahmen des Entlassmanagements sollen sie feststellen, welche ambulanten Maßnahmen nach der Entlassung notwendig sind, diese einleiten und den weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig informieren. Klinikärzte dürfen dann in begrenztem Umfang Verordnungen und AU-Bescheinigungen ausstellen. So können sie z. B. Arzneimittel in der kleinsten Packungsgröße verschreiben, um die Übergangsphase von der stationären in die ambulante Versorgung zu überbrücken.

PRAXISHINWEIS | Die KBV bietet Krankenhausärzten hier Unterstützung an. Sie erstellt derzeit ein Handbuch, in dem Krankenhausärzte die Regeln der vertragsärztlichen Bestimmungen, nach denen sie ab Oktober verordnen müssen, in übersichtlicher Form finden. Die Publikation enthält u. a. die Abbildungen aller relevanten Muster mit Vordruckerläuterungen. Weitere Informationen online unter <http://tinyurl.com/y7b9bepz> bzw. in einem Folgebeitrag im CB.

► **Rechtsprechung****BVerfG: Tarifeinheitgesetz weitgehend mit Grundgesetz vereinbar**

| Das umstrittene Tarifeinheitgesetz ist weitgehend mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht am 11.07.2017 mit sechs zu zwei Stimmen entschieden (Az. 1 BvR 1571/15, 1 BvR 1477/16, 1 BvR 1043/16, 1 BvR 2883/15, 1 BvR 1588/15). |

Somit gilt künftig, dass in einem Betrieb, deren Mitarbeiter von mehreren Gewerkschaften vertreten werden, der Tarifvertrag gilt, den die mitgliederstärkste Gewerkschaft ausgehandelt hat. Die Auslegung und die Handhabung des Gesetzes müssen allerdings die Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG berücksichtigen. Als Verstoß gegen das GG werteten die Verfassungsrichter, dass es keine Vorkehrungen gegen die einseitige Vernachlässigung der Interessen einzelner Berufsgruppen oder Branchen bei der Verdrängung bestehender Tarifverträge gibt. Der Gesetzgeber muss insofern das Gesetz bis zum 31.12.2018 nachbessern. Bis dahin darf ein Tarifvertrag im Fall einer Kollision im Betrieb nur verdrängt werden, wenn plausibel dargelegt ist, dass die Mehrheitsgewerkschaft die Belange der Angehörigen der Minderheitsgewerkschaft ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt hat.

MERKE | Welche Folgen das BVerfG-Urteil für Krankenhausärzte hat, erläutert der CB in einem Folgebeitrag.



INFORMATION
www.kbv.de,
Folgebeitrag im CB



SIEHE AUCH
Folgebeitrag im CB